



Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau

Kommentierung U. Huber & RA Heinrich, beide VST, 25. März 2026

Zur Förderung des Ausbaus von Glasfaser- und Mobilfunknetzen in Deutschland sowie zur Umsetzung europäischer Vorgaben wurde vom Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung ein Referentenentwurf vorgelegt. Der Entwurf trägt den Titel: „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den Ausbau der Telekommunikationsnetze“.

Im Fokus des Gesetzesentwurfs steht neben der nationalen Umsetzung der europäischen Netzcodes die Sicherstellung eines zuverlässigen Systembetriebs angesichts der zunehmenden Integration erneuerbarer Energien. Der Verband Sichere Transport- und Verteilnetze/KRITIS e.V. (VST) nimmt das Angebot zur Stellungnahme im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung dankend an.

VST – Verband Sichere Transport- und Verteilnetze/KRITIS e.V.

Der VST – Verband Sichere Transport- und Verteilnetze/KRITIS e.V. bündelt als spartenneutraler Zusammenschluss von Netzbetreibern aus Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Fernwärme und Telekommunikation alle Kräfte für den Schutz kritischer und regulärer Versorgungsinfrastrukturen.

Sein Ziel: Beeinträchtigungen durch Eingriffe Dritter verhindern, Versorgungssicherheit stärken und den Werterhalt der Netze sichern. Dafür setzt der VST zur Vermeidung von Leitungsschäden, insbesondere bei Bauarbeiten auf umfassende Präventionsarbeit, Qualifizierung und Sensibilisierung des Baupersonals sowie kontinuierliche Informationsangebote.

Die Arbeit des Verbands gliedert sich in zwei Sicherheitsbereiche: Prävention & Safety sowie Security & Resilienz, die gemeinsam ein ganzheitliches Schutz- und Robustheitskonzept für heutige, zunehmend komplexe Netzinfrastrukturen bilden. So stärkt der Verband Versorgungssicherheit, Werterhalt und Betriebsstabilität.

Nach § 127 Telekommunikationsgesetz (TKG) wird die Verlegung und Änderung von Telekommunikationsleitungen zum Ausbau öffentlicher Telekommunikationsnetze bis zum 31. Dezember 2030 ausdrücklich als überragendes öffentliches Interesse definiert.



Entsprechende Regelungen finden sich auch in anderen Bereichen der Ver- und Entsorgung, beispielsweise im Bereich Erneuerbare Energien nach EEG und Elektrizitätsverteilernetze nach EnWG.

Neben dem dringend notwendigen Ausbau der Telekommunikationsnetze sind auch Energie- und Wasserversorgungsinfrastrukturen als gleichwertige und kritische Infrastrukturen zu berücksichtigen, deren Bestand, Ausbau und Funktionsfähigkeit für Wirtschaft und Gesellschaft von zentraler Bedeutung sind. Da sowohl das Bundesministerium für Digitalisierung und Staatsmodernisierung (BMDS) im Bereich der Telekommunikation als auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) im Bereich der Energieversorgung maßgeblich in die regulatorischen und strategischen Rahmenbedingungen eingebunden sind, bedarf es eines besonders sorgfältigen, lösungsorientierten und spartenübergreifenden „Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau“. Nur durch eine solche koordinierte Zusammenarbeit kann gewährleistet werden, dass alle Netze – unabhängig von ihrem Versorgungsbereich – mit gleicher Priorität weiterentwickelt und in ihrer Systemrelevanz angemessen berücksichtigt werden.

Aus diesem Grund ist eine koordinierte und ganzheitliche Betrachtung sämtlicher Versorgungs- und Entsorgungsbereiche angezeigt und erforderlich, um einen zügigen und abgestimmten Ausbau der Telekommunikationsnetze sowie der übrigen Netze zu gewährleisten. Dies bildet zugleich die Grundlage für einen weiterhin sicheren und zuverlässigen Betrieb aller Versorgungsbereiche und trägt nachhaltig zur Versorgungssicherheit von Bevölkerung und Wirtschaft Deutschlands bei.

Vor diesem Hintergrund bittet VST um Berücksichtigung:

Im Rahmen der Planungsphase ist, neben der angestrebten Beschleunigung, ausdrücklich darauf zu achten, dass die bestehende Infrastruktur anderer Versorgungs- und Entsorgungsunternehmen angemessen berücksichtigt wird. Eine solche Vorgehensweise entspricht den Vorgaben des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sowie weiterer einschlägiger Regelwerke, welche die koordinierte und ganzheitliche Betrachtung sämtlicher Versorgungsbereiche fordern.

In der Bauphase sind die im Zuge der Planung gewonnenen Erkenntnisse zwingend zu beachten. Die Umsetzung der Maßnahme im Bereich der Telekommunikation (TK) muss unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Sicherheit und Qualität erfolgen, um den Schutz der Infrastruktur und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Berücksichtigung der Bestandsinfrastruktur anderer Versorgungs- und Entsorgungsunternehmen in der Planungsphase

Vorgesehene Änderung/Neuregelung:

Gemäß § 127 Absatz 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) ist vorgesehen, dass ein Antrag auf Verlegung oder Änderung von Telekommunikationsleitungen mindestens die nachfolgend aufgeführten Angaben enthalten muss:

- Ort der Verlegung,
- Mindestüberdeckung
- gewähltes Verlegeverfahren
- voraussichtlicher Beginn sowie geplante Dauer der Baumaßnahme.

Auswirkung, insbesondere Folgen sowie Folgeschäden:

Die Beurteilung, ob durch Glasfaserarbeiten bestehende Anlagen beeinträchtigt werden, obliegt ausschließlich dem jeweiligen Betreiber der Bestandsleitungen, da nur dieser über die notwendige Expertise sowie detaillierte Kenntnisse zur spezifischen Beschaffenheit der Anlagen verfügt. Liegen hierzu keine Informationen oder Stellungnahmen anderer Netzbetreiber vor, fehlt dem Träger der Wegebauart eine belastbare Grundlage für eine sachgerechte Bewertung gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben, insbesondere dem Telekommunikationsgesetz (TKG) und weiteren einschlägigen Regelwerken. Eine nicht erfolgte Abstimmung im Rahmen der Planungsphase führt zum Wegfall eines entscheidenden Sicherheitsaspekts zur Vermeidung von Baugefahren.

Insbesondere in urbanen Gebieten mit hoher Leitungsdichte ist eine präzise und fehlerfreie Planung von größter Bedeutung. Nichtbeachtung bzw. Unkenntnis kann Schäden an Leitungen, Versorgungsstörungen oder sogar Unfälle mit Gefahr für Leib und Leben zur Folge haben. Darüber hinaus resultieren Überbauungen oder ungeschützte Verlegungen in unmittelbarer Nähe bestehender Leitungen in erheblichen Behinderungen bei Ersatz, Neubau, Wartung, Betrieb sowie Störungsbeseitigung. Dadurch kann die Sicherheit kritischer Infrastruktur gefährdet und die Versorgungssicherheit beeinträchtigt werden. Insbesondere der für die Energiewende erforderliche Ausbau der Stromnetze wird durch solche Umstände zeitlich und finanziell erheblich erschwert.

Hinzu kommt eine mögliche Verringerung der zurzeit angestrebten Gesamtresilienz der Energieversorgung in Deutschland durch Beschädigung bzw. Leistungsverringerung sowie in der Folge mögliche Ausfälle mit sich anschließenden so genannten Folgeschäden.

Vorschlag einer Änderungsformulierung

Ergänzung der Aufzählung in §127 (3) TKG um einen weiteren, fünften Punkt:

„5. Einholung von Stellungnahmen der betroffenen Versorgungs- und Entsorgungsnetzbetreiber im Zusammenhang mit der geplanten Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien gemäß der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben, insbesondere dem Telekommunikationsgesetz (TKG) und weiteren relevanten Regelwerken, um Beeinträchtigungen dieser Bestandsnetze zu vermeiden.

Hierdurch wird das Risiko erheblich reduziert, dass im Rahmen der Planung gravierende und offensichtliche Defizite entstehen – vgl. §127a Abs. 1, letzter Satz. Die jeweils zuständigen Netzbetreiber können gemäß der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Regelwerken, insbesondere über entsprechende Online-Informationsdienste, recherchiert werden. (Zum Beispiel unter <https://bil-leitungsauskunft.de/planauskunft-einholen/> oder <https://leitungsaus-kunft-online.de>.)

Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Planungsphase und Umsetzung der TK-Maßnahme hinsichtlich Sicherheit und Qualität in der Bauphase

Vorgesehene Änderung/Neuregelung:

Gemäß §127a Absatz 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) soll es zukünftig für den Nachweis der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten Anforderungen ausreichen, wenn das Unternehmen drei aktuelle Bescheinigungen von einem oder mehreren Trägern der Wegebaulast vorlegt. Diese Bescheinigungen müssen bestätigen, dass die jeweiligen baulichen Maßnahmen zur Verlegung öffentlicher Versorgungsnetze fachgerecht und zuverlässig durchgeführt wurden. Unabhängig davon kann der Träger der Wegebaulast nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Regelwerke auch andere geeignete Nachweise zur Fachkunde und Zuverlässigkeit anerkennen.

Auswirkung/Folge:

Angesichts des begrenzten Raumes für die Verlegung von Versorgungsleitungen ist es gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben, insbesondere dem Telekommunikationsgesetz (TKG) sowie weiteren relevanten Regelwerken, unerlässlich, dass die ausführenden Unternehmen über eine nachweisbare Fachkompetenz verfügen. Dies ist erforderlich, um Schäden an bestehenden Leitungen, Versorgungsunterbrechungen oder Unfälle mit Risiken für Leib und Leben zu verhindern.

Die ausschließlich auf drei aktuellen Bescheinigungen basierende Bewertung der Bauunternehmen bietet jedoch keine hinreichend belastbare Grundlage für die Beurteilung der zukünftigen Fachkunde und Zuverlässigkeit. Darüber hinaus bleibt offen, ob die zuständigen Behörden selbst über die erforderliche Sachkenntnis verfügen, um die Qualifikation und Zuverlässigkeit der Tiefbauunternehmen sicher und fachgerecht beurteilen zu können.

Um eine dauerhafte Vermeidung von Schäden an Personen sowie an bestehenden Trassen infolge von Baumaßnahmen der Telekommunikationsunternehmen sicherzustellen, ist es notwendig, den Nachweis der Fachkompetenz und Zuverlässigkeit an marktübliche Standards und Gütesiegeln zu koppeln, die auf anerkannten Regeln der Technik basieren. Deshalb sollten Träger der Wegebau last verpflichtet werden, solche Standards bzw. Gütesiegel als Nachweis einzufordern, ohne dass hierdurch zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Behörden entsteht. (Zu diesem Zweck existieren bereits anerkannte Kataloge und Verfahren, wie beispielsweise die Handreichung des BMDV (2024) „Qualität von Bauunternehmen beim Gigabitausbau“, die entsprechende Kriterien und Anforderungen festlegen.)

Vorschlag/Änderungsformulierung

Angepasste Formulierung für §127a (3) TKG

Zum Nachweis der Anforderungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genügt die Vorlage *eines am Markt verfügbaren Gütesiegels, das auf den anerkannten Regeln der Technik basiert.*

Nur wenn ein solches Gütesiegel aufgrund einer laufenden Zertifizierung nachweislich noch nicht vorliegt, können ersatzweise drei aktuelle Bescheinigungen eines oder mehrerer Träger der Wegebau last vorgelegt werden, die bestätigen, dass das Unternehmen die baulichen Maßnahmen zur Verlegung öffentlicher Versorgungsnetze fachkundig und zuverlässig ausgeführt hat.

Der Träger der Wegebau last kann unbeschadet von Satz 1 alternative Nachweise für Fachkunde und Zuverlässigkeit akzeptieren.